

Preis 4 Heller

Die Neue Zeitung

Preis 4 Heller

Schriftleitung:
Wien, III., Seidgasse 8
Fernsprecher 3214.
Inverlangt eingesendete
Manuskripte usw. werden
grundsätzlich, auch wenn
Rückporto beiliegt, nicht
zurückgeschickt.

Verwaltung
und
Subskriptionen - Aufnahme:
Wien, III., Seidgasse 16
Fernsprecher 3701

Stadtbureau
für „Reine Anzeigen“
und Abonnements:
Wien I., Schulerstr. 21
Fernsprecher 6211.

Abonnementspreis mit
Zustellung ins Haus für
Wien 1 Krone;
für die Provinz:
per Monat K 1.60, per
Jahr K 4.50, per 1/2 Jahr
K 2.60, per Jahr K 18.—,
eine Nummer 5 Heller;
für das Ausland um die
Postdifferenz mehr.

Illustriertes unabhängiges Tagblatt.

Das Blatt erscheint täglich einmal um 6 Uhr morgens. Montag erfolgt die Ausgabe um 12 Uhr mittags.

Nr. 100

Wien, Mittwoch, den 13. April 1910

3. Jahrgang

Seite 2

Reiseschriftsteller May als Plagiator entlarvt.

May wegen Räubereien, Diebstählen, Fälschungen, Betrügereien wiederholt mit Zuchthaus vorbestraft.

Berlin, 12. April. Enormes Aufsehen erregt ein Ehrenbeleidigungsprozeß, der weit über die Grenzen Deutschlands hinaus bekannten Reiseschriftstellers Karl May, welchen derselbe gegen den Schriftsteller Rudolf Lebrun angestrengt hatte und der mit dem Freispruch des Angeklagten, welcher May als Plagiator, Fälscher, Betrüger, Dieb, Räuber und Verbrecher bezeichnet und hierfür den Wahrheitsbeweis geführt hatte, von allen Punkten der Anklage endete. Wie die hiesigen Blätter über den Verlauf des vor dem Gerichtshof in Charlottenburg durchgeführten Ehrenbeleidigungsprozesses berichten, hat der Gerichtshof in der Begründung des Freispruches auf Grund des durchgeführten Beweisverfahrens und der unter Eid abgegebenen Aussagen einer Reihe von Zeugen und requirierter amtlicher Dokumente als erwiesen angenommen, daß der Kläger Karl May wegen gemeinen Betruges und Diebstahl mit vier Jahren und einen Monat Zuchthaus, ferner wegen Diebstahl und Betruges, letzteren unter erschwerenden Umständen (begangen durch Fälschungen und andere Vergehen), mit weiteren vier Jahren Zuchthaus vorbestraft ist.

May als Räuberhauptmann.

Ferner hat das Gericht als erwiesen erlangt, daß May das Leben eines Räuberhauptmannes geführt und schon in seiner Jugend als Seminarist und Lehrer ein gemeiner Dieb gewesen ist. May mußte auf Grund der Zeugenaussagen zugeben, daß diese Behauptungen des Angeklagten der Wahrheit entsprechen. Weiters mußte der Kläger zugeben, daß er in den 70er-Jahren in Sachsen und in Nordböhmen eine ganze Reihe von Räubertaten, welche teilweise stark romantischen Anstrich hatten, begangen hat. So habe May als Räuberhauptmann sich und seinen „Adjutanten“ durch den sie verfolgenden Militärordon nur dadurch zu retten vermocht, daß er die Kleidung eines Gefängniswärters anlegte und seinen Freund als gefesselten Verbrecher eskortierte. Auf diese Weise sei es ihm damals gelungen, der Festnahme und Bestrafung zu entgehen. Das Gericht nahm weiters als erwiesen an, daß May als Schriftsteller zahlreiche Plagiate begangen habe und in seinen zahlreichen Werken die Arbeiten anderer Reiseschriftsteller förmlich geplündert habe. May wurde auch zur Tragung der Kosten des gesamten Prozeßverfahrens verurteilt.